

22 Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer

- I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
- II. Abschnitt: Besoldung
 - § 3 Bestandteile der Besoldung
 - § 4 Grundbesoldung
 - § 5 Bemessung der Besoldung/Stufenaufstieg
 - § 6 Besoldungsdienstalter
 - § 7 Anspruch auf Besoldung
 - § 8 Rückforderung von Bezügen
 - § 9 Alumnen
 - § 10 Diakone
 - § 11 Beurlaubte und ausgeschiedene Geistliche
- III. Abschnitt: Zulagen
 - § 12 Besondere Stellenzulagen
- IV. Abschnitt: Vergütung für Pfarrvertretungen und Aushilfen
 - § 13 Allgemeine Regelungen
 - § 14 Pfarrvertretungen
 - § 15 Seelsorgevertretung
 - § 16 Gottesdienstaushilfen
- V. Abschnitt: Versorgung
 - § 17 Ruhegehalt
 - § 18 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
 - § 19 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
 - § 20 Höhe des Ruhegehaltes
 - § 21 Beihilfe
- VI. Abschnitt: Pfarrhaushälterinnen
 - § 22 Zulagen zur Entlohnung von Pfarrhaushälterinnen
- VII. Abschnitt: Dienstwohnungen
 - § 23 Dienstwohnungen als Sachbezugsanteil des Grundgehaltes
 - § 24 Sonderregelungen für Kapläne

VIII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 25 Übergangsbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt
 - a) die Besoldung und Versorgung der in der Diözese Speyer inkardinierten und in ihrem Dienst stehenden Priester und
 - b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten der Diözese Speyer inkardinierten Priester.
- (2) Priestern, die der Diözese Speyer inkardiniert sind, aber nicht in ihrem Dienst stehen, kann Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung zugesagt werden.
- (3) Priestern, die nicht der Diözese Speyer inkardiniert sind, aber in ihrem Dienst stehen, wird Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung zugesagt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Leistungen, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.
- (2) Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Leistungen, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst oder als Beihilfe (§ 21) gewährt werden.

II. Abschnitt: Besoldung**§ 3 Bestandteile der Besoldung**

- (1) Die Besoldung besteht aus
 - a) der Grundbesoldung,
 - b) gegebenenfalls besonderen Stellenzulagen (§ 12) und
 - c) gegebenenfalls weiteren Zulagen (§ 22 und § 25).

- (2) Zulagen werden nur gezahlt, soweit es diese Ordnung ausdrücklich vorsieht. Diese Zulagen sind nur dann ruhegehaltstfähig, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.
- (3) Für die Besoldung der Priester finden die für die Beamten des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit durch diese Ordnung und das kanonische Recht nichts anderes geregelt ist.

§ 4 Grundbesoldung

Die Höhe der Grundbesoldung für die Geistlichen der Diözese Speyer erfolgt durch Einreihung in die Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes nach folgender Maßgabe:

Besoldungsgruppe	Amt
A 13:	Kapläne
A 14:	Pfarrer und Administratoren mit zweiter Dienstprüfung ab dem Zeitpunkt, zu welchem eine Pfarrei verliehen oder eine vergleichbare Tätigkeit übertragen wird; Priester mit zweiter Dienstprüfung als geistliche Religionslehrer
A 16:	Domkapitulare
B 4:	Dompropst
B 7:	Bischof

§ 5 Bemessung der Besoldung/Stufenaufstieg

Das Aufsteigen in Stufen innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter im Sinne des Beamtenbesoldungsrechts des Landes Rheinland-Pfalz, wonach derzeit das Gehalt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren, darüber hinaus im Abstand von vier Jahren steigt.

§ 6 Besoldungsdienstalter

- (1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am ersten des Monats, in dem der Geistliche das 21. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 1 wird um die Hälfte derjenigen Zeiten hinausgeschoben, die nach der Vollendung des 35. Lebensjahres liegen und in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.
- (3) Der Besoldung im Sinne des Abs. 2 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gleich.
- (4) Erfolgt eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so wird das Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit der Beurlaubung hinausgeschoben. Bei Beurlaubung im dienstlichen Interesse kann hiervon abgesehen werden.

§ 7 Anspruch auf Besoldung

- (1) Die Besoldung wird vom Tage des Dienstantritts, bei Neupriestern mit dem Tag, der auf den Weihetag folgt, monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Geistliche aus dem Dienst ausscheidet, im Falle des Todes mit Ablauf des Sterbemonats.
- (3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (4) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (5) Von der Grundbesoldung nach § 3 Abs. 1 lit. a dieser Ordnung werden monatlich 1 % als Beitrag zum Diaspora-Priesterhilfswerk einbehalten.

§ 8 Rückforderung von Bezügen

Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit nach kirchlichem oder weltlichem Recht nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung des Generalvikars ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 9 Alumnien

- (1) Den Alumnien werden Bezüge in Höhe des Anwärtergrundbetrags A 13 nach dem Besoldungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz gewährt.
- (2) Die §§ 7, 8 und 24 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 10 Diakone

- (1) Ständige, hauptberufliche Diakone erhalten eine Vergütung entsprechend ihrer Ausbildung nach der Vergütungsordnung für Gemeindeferenten bzw. für Pastoralreferenten.
- (2) Ständige, nebenberufliche Diakone erhalten eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe von 200,- €.
- (3) Darüber hinaus werden die angefallenen und nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet.

§ 11 Beurlaubte und ausgeschiedene Geistliche

- (1) Bei Beurlaubung des Geistlichen wird ein Unterhaltszuschuss in Höhe des Anwärtergrundbetrags A 13 nach dem Besoldungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz gewährt. Erfolgt die Beurlaubung im Interesse der Diözese, kann im Einzelfall auch die Fortzahlung der Bezüge bewilligt werden.
- (2) Ausgeschiedenen Geistlichen kann in begründeten Einzelfällen für längstens 12 Monate auf Antrag ein Übergangsgeld von bis zur Höhe des Anwärtergrundbetrags A 13 nach dem Besoldungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz bewilligt werden.

III. Abschnitt: Zulagen**§ 12 Besondere Stellenzulagen**

- (1) Pfarrern, die zum Dekan, zum Leiter eines Pfarrverbandes oder zum Leiter einer Abteilung des Bischöflichen Ordinariates ernannt wurden, sowie dem Regens des Bischöflichen Priesterseminars wird für die Dauer der Ernennung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in ihrer Besoldungsstufe gewährt.
- (2) Dem Official wird für die Dauer der Ernennung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe B 2 in seiner Besoldungsstufe gewährt.
- (3) Dem Generalvikar und dem Domdekan wird für die Dauer der Ernennung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe B 3 in seiner Besoldungsstufe gewährt.
- (4) Besondere Stellenzulagen sind nicht ruhegehaltfähig.

IV. Abschnitt: Vergütung für Pfarrvertretungen und Aushilfen

§ 13 Allgemeine Regelungen

- (1) Eine Pfarrvertretung liegt dann vor, wenn der zuständige Pfarrer oder Administrator längere Zeit von der Pfarrei abwesend ist und der Generalvikar für die Dauer der Abwesenheit einen anderen Priester mit der Administration der Pfarrei beauftragt hat.
- (2) Eine Seelsorgevertretung liegt vor, wenn ein Priester bestellt ist, in einer Pfarrei anstelle des zuständigen Pfarrers oder Administrators insbesondere die Gottesdienste zu feiern und die Sakramente zu spenden, ohne der Pfarrverwaltung vorzustehen.
- (3) Unter Gottesdienstaushilfe ist die Übernahme einzelner Gottesdienste durch einen Priester zu verstehen, der keinen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei hat.
- (4) Ein Priester, der zur Aushilfe (Seelsorgevertretung oder Gottesdienstaushilfe) bestellt ist, hat nur dann einen Vergütungsanspruch nach den §§ 15 oder 16, wenn er nicht Besoldung nach dem II. Abschnitt oder Versorgung nach dem V. Abschnitt dieser Ordnung erhält und keinem der Klöster angehört, die für Vertretungstätigkeiten einen jährlichen Pauschalbetrag seitens der Diözese erhalten.

§ 14 Pfarrvertretungen

- (1) Der Pfarrvertreter ist Administrator i.S.d. cann. 539f CIC.
- (2) Er erhält für den Zeitraum seiner Einsetzung Besoldung und Versorgung nach § 4 dieser Ordnung.

§ 15 Seelsorgevertretung

- (1) Der Vergütungsanspruch des Seelsorgevertreters beträgt 520 € pro vollem Monat, bei kürzerer Vertretungszeit den entsprechenden Teilbetrag.
- (2) Der Vertreter hat Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Anreise zum Vertretungsort und für die Rückreise zum Wohnort bis zu einer Gesamthöhe von 300 €, sofern sie die bei einer Bahnfahrt zweiter Klasse anfallenden Kosten nicht übersteigen.
- (3) Der Vertreter hat weiter einen Anspruch auf monatlichen Reisekostensatz nach den Regelungen für die Gemeindepriester. Sollte die Vertretungszeit weniger als einen vollen Monat währen, auf den entsprechenden Teilbetrag.

- (4) Dem Vertreter wird weiterhin eine pauschale Sustentation in Höhe von 410 € pro vollem Monat gewährt, bei kürzerer Vertretungszeit der entsprechende Teilbetrag. Damit hat er Unterkunft und Verpflegung in der jeweiligen Kirchengemeinde zu bezahlen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Pauschalbetrag direkt an die Kirchengemeinde überwiesen.

§ 16 Gottesdienstaushilfen

- (1) Die Vergütungssätze betragen
1. für eine Vorabend-, Sonntags- oder Feiertagsmesse mit Predigt 50 €
 2. für eine zweite oder dritte Hl. Messe mit der Predigt 15 €
 3. für eine Werktagsmesse 15 €
- (2) Ein Anspruch der Kirchengemeinde auf Kostenerstattung durch das Bischöfliche Ordinariat besteht nur dann, wenn die Aushilfe notwendig war, um die Feier der erforderlichen Gottesdienste in der betreffenden Gemeinde zu gewährleisten. Über die festgelegten Sätze hinaus werden keine Kosten erstattet (zum Beispiel Fahrtkosten).
- (3) Wenn mehrere Pfarreien von einem Pfarrer geleitet werden, kann für den längerfristigen Einsatz einer Aushilfe (zum Beispiel über die Weihnachts- oder Osterzeit) durch das Bischöfliche Ordinariat ein pauschaler Zuschuss gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Aushilfe aufgrund der besonderen Umstände notwendig ist und zuvor vom Generalvikar genehmigt wurde. Der Umfang der Bezuschussung wird im Genehmigungsschreiben festgelegt.

V. Abschnitt: Versorgung

§ 17 Ruhegehalt

- (1) Geistliche, die in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten Ruhegehalt, wenn eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet wurde.
- (2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten der Höhe nach berechnet.
- (3) So weit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Sätze der Emeritenanstalt und das Beamtenversorgungsgesetz in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähiger Dienstbezug ist die Grundbesoldung gemäß § 4 dieser Ordnung.

§ 19 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind Zeiten, die ab dem Tag der Diakonatsweihe hauptamtlich im kirchlichen oder öffentlichen Dienst zurückgelegt wurden.
- (2) Dies gilt nicht für
 - a) die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge;
 - b) die Zeit der Suspendierung.

Die Zeit der Beurlaubung kann jedoch berücksichtigt werden, wenn diese kirchlichen Belangen diene.

- (3) Die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeiten) kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren.

§ 20 Höhe des Ruhegehaltes

- (1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit zur Zeit 1,875 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- (2) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 und höchstens 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- (3) Für am 31. Dezember 2002 bestehende und danach eintretende Versorgungsfälle beträgt die Höhe der Ruhestandsbezüge 75 v. H. der zuletzt bezogenen# ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung werden die der Berechnung der Ruhestandsbezüge zu Grunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung durch einen Faktor nach Maßgabe der folgenden Aufstellung vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1. Anpassung	0,99458
2. Anpassung	0,98917
3. Anpassung	0,98375
4. Anpassung	0,97833
5. Anpassung	0,97393
6. Anpassung	0,96750
7. Anpassung	0,96208

In Versorgungsfällen, die nach der siebten und vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung eintreten, beträgt der Anpassungsfaktor 0,95667. Ab dem Tag nach der achten Anpassung beträgt die Höhe der Ruhestandesbezüge 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 21 Beihilfe

Für die Gewährung von Beihilfen findet die Beihilfeverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt: Pfarrhaushälterinnen

§ 22 Zulagen zur Entlohnung von Pfarrhaushälterinnen³

- (1) Pfarrern, Administratoren und Geistlichen in der Diözesanverwaltung oder der außerordentlichen Seelsorge und Ruhestandsgeistlichen wird eine Zulage zur Entlohnung einer von ihnen beschäftigten Pfarrhaushälterin nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt, sofern für den Abschluss des Dienstverhältnisses zwischen dem Geistlichen und der Pfarrhaushälterin der Mustervertrag des Bischöflichen Ordinariates (Anlage 1 zu dieser Ordnung) verwendet, dieser beidseitig unterschrieben und durch den Generalvikar genehmigt ist.
- (2) Die Zulage beträgt bei einem Beschäftigungsumfang von bis zu 50 % einer Vollzeitstelle in der Entgeltgruppe 3 des TVöD-VkA in der für

³ Der besseren Lesbarkeit wegen wird durchgängig nur die weibliche Bezeichnung verwendet, die die männliche insofern mit umfasst.

das Bistum Speyer geltenden Fassung 85 % der Bruttopersonalkosten. Im Falle eines Beschäftigungsumfanges von mehr als 50 % einer Vollzeitstelle, werden die Bruttopersonalkosten, die den 50-prozentigen Anteil einer Vollzeitstelle überschreiten, nicht bezuschusst.

- (3) Im Fall des Todes des Geistlichen gewährt die Diözese der Pfarrhaushalterin über das Vertragsende hinaus zwei zusätzliche Monatsgehälter als Übergangsgeld.
- (4) Die Gehaltsabwicklung wird für den Geistlichen durch die Diözese wahrgenommen. Ein Beschäftigungsverhältnis zwischen der Pfarrhaushalterin und der Diözese wird hierdurch nicht begründet.

VII. Abschnitt: Dienstwohnungen

§ 23 Dienstwohnungen als Sachbezugsanteil des Grundgehaltes

- (1) Wird einem Priester, der nach dieser Ordnung für seine hauptamtliche Seelsorgertätigkeit besoldet wird, eine Dienstwohnung zugewiesen, so bildet der Mietwert dieser Dienstwohnung einen Bestandteil der Grundbesoldung dieses Geistlichen als Sachbezug, um dessen Wert der Geldbezug gemindert wird.
- (2) Wird eine Dienstwohnung nicht zugewiesen, so erhält der Priester die volle Grundbesoldung ohne Sachbezugsanteil.
- (3) Die Zuweisung einer Dienstwohnung an Ruhestandsgeistliche ist nicht zulässig.
- (4) Im Übrigen gilt die Ordnung über die Dienstwohnungen für die Geistlichen in der Diözese Speyer in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Sonderregelungen für Kapläne

- (1) Grundsätzlich gelten für Kapläne die Regelungen des § 23.
- (2) Falls der Kaplan in den Haushalt seines Mentors aufgenommen wurde, gilt folgendes:
 1. Der dem Kaplan überlassene Wohnungsteil gilt als Dienstwohnung im Sinne des § 23 Abs. 1.
 2. Der Mentor hat für die Reinigung des Wohnungsanteils des Kaplans zu sorgen, ebenso für dessen Wäschereinigung und Verpflegung.
 3. Im Gegenzug leistet der Kaplan an den Mentor eine monatliche Aufwandsentschädigung

- 60,- € für Wohnungsreinigung
- 100,- € für Wäschereinigung
- 300,- € für Verpflegung.

4. Die Beträge nach Ziff. 3 werden alle fünf Jahre angepasst.

VIII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Der Sachbezugsanteil nach § 23 ist im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung beschränkt auf maximal 600,- € monatlich. Er erhöht sich dann in jährlichen Schritten um 50,- € bis zum Erreichen des tatsächlichen Mietwertes. Sollte dieser nicht binnen 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung erreicht sein, wird zu diesem Zeitpunkt der Sachbezugsanteil auf die Höhe des tatsächlichen Mietwertes festgelegt.
- (2) Ruhestandsgeistliche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung eine Dienstwohnung innehaben, dürfen diese weiterbewohnen. Weiter findet auf sie § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 keine Anwendung.
- (3) Die Regelung betreffend Zulagen an die Geistlichen nach § 13 Abs. 5 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung (Pauschale für pfarramtliche Dienste) wird ersatzlos aufgehoben.
- (4) Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 wird die Zulage zur Entlohnung von Pfarrhaushälterinnen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits mit einem höheren Stundenumfang beschäftigt waren, für den vollen Stundenumfang gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 gewährt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. März 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Ordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Speyer, 19. Februar 2010



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer